**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für 110-kV-Freileitung Wechold – Nienburg/Nord (LH-10-1088)
Einfachstich UW Hülsen**

**Aktenzeichen:** 4116-05020-160

**I.**

Die WT Energiesysteme GmbH hat für das o. g. Planänderungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die LTB Leitungsbau GmbH wurde durch die WT Energiesysteme GmbH mit den Planungsleistungen, der Beantragung der Genehmigung sowie der baulichen Ausführung der 110-kVFreileitungsanbindung des Umspannwerks (UW) Hülsen, an den Mast 43 der 110-kV-Freileitung Wechold-Nienburg/Nord, beauftragt.

Das geplante Vorhaben betrifft die Anbindung des UWs in das 110-kV-Netz. Dafür ist eine 110-kV-Freileitungsanbindung von 30 m Länge notwendig. Derzeit ist das UW Hülsen über ein Leitungsprovisorium angebunden.

Im Einzelnen stellt sich die geplante Baumaßnahme wie folgt dar:

*Seilarbeiten*

Bei der UW-Anbindung handelt es sich um eine einsystemige Anbindung von 30 m Länge. Zum Einsatz kommt ein neues aluminiumummanteltes Stahlseil welches die Bezeichnung 264-AL1/34-ST1A nach DIN 50182 trägt. Das System besteht aus drei Phasen (L1, L2, L3) eines Drehstromsystems.

Die Schutzstreifenbreite beträgt ca. 15 m, wobei sich ein Teil mit dem bereits bestehenden Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung Wechold – Nienburg/Nord überschneidet.

*Zuwegungen und Arbeitsflächen*

Die Montagearbeiten für die Freileitung erfolgen für die Beseilung in der Regel auf fremdem Grund und Boden.

Da der Seilzug nur wenige Tage dauert, kann auf eine Baustelleneinrichtung vor Ort verzichtet werden.

Für die Lagerung des Materials (Isolatoren, Armaturen, Seile) werden während der Bauzeit Lagerflächen angemietet. Von dort erfolgt die Materialauslieferung je nach Bedarf.

Für die Bauarbeiten werden Flächen temporär benötigt. Es werden ca. 1.000 m² als Arbeitsfläche benötigt, die befindet sich am Mast 43 im Bereich des bereits bestehenden Schutzstreifens.

Der An- und Abtransport des Materials sowie der Baumaschinen und Geräte erfolgt:

* vorrangig über öffentliche Straßen und Wege (soweit möglich)
* über private Wege (Feldwege, Forstwege u. ä.)
* über, von den jeweils nächstgelegenen öffentlichen Straßen und Wegen zu den Maststandorten, neu anzulegende Zufahrtswege. Je nach Witterungsverhältnissen werden von den Straßen / Wegen bis zu den Standorten der Maste Matten (5 x 1 m) auf den gewachsenen Boden verlegt. Eine Herstellung von Baustraßen mit entsprechenden Tiefbauarbeiten ist nicht vorgesehen.

Für die Bauarbeiten werden Zuwegungen temporär benötigt.

Hauptsächlich wird die bereits bestehende Zuwegung (ca. 230 m) zum UW Hülsen ausgehend vom Rethemer Weg mitgenutzt, lediglich ca. 40 m, vom Weg bis zum Mast, werden temporär mit Baggermatten ausgelegt.

*Bauzeit*

Die endgültige Freileitungsanbindung ist voraussichtlich im 1.- 2. Quartal 2023 geplant.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das o.g. Änderungsvorhaben stellt nach Nr. 19.1.4 Anlage 1 UVPG, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung durchgeführt. Dabei wurde in der ersten Stufe geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Aufgrund dessen wurde in der zweiten Stufe geprüft, ob das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dabei wurden die von der WT Energiesysteme GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung in der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Folglich besteht keine UVP-Pflicht und es entstehen voraussichlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**II.**

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in dem Landkreis Nienburg/Weser in der Gemarkung Hassel auf dem Flurstück 68 und 69 der Flur 9.

**III.**

Im Wirkbereich des geplanten Änderungsvorhabens liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

* 1. Bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die geplante Freileitung wird auf einem Acker bzw. am Rand einer Gehölzfläche in der Gemarkung Hassel im Landkreis Nienburg (Weser) errichtet. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Nutzungen entsteht durch das Vorhaben nicht.

Das Vorhaben findet außerhalb von Wohnbebauung statt. Es sind keine empfindlichen Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen und Kindergärten vom Vor-haben betroffen.

Es liegen keine entsprechenden Nutzungskriterien vor.

* 1. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Der Vorhabenbereich beschränkt sich auf Acker am Rand eines Gehölzbestandes und ist bereits durch Trassenpflege vorbelastet. Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Freileitung und dem geringfügigen Umfang der Maßnahme, ergeben sich keine Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen.

Es liegen keine entsprechenden Qualitätskriterien vor.

* 1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
		1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“ (DE 3021-332) befindet sich über 3.400 m entfernt von der geplanten Anbindung in südöstlicher Richtung.

Das nächstgelegene SPA „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) befindet sich ca. 5.800 m östlich des Vorhabens.

Aufgrund des großräumigen Abstandes sind für keines der Natura 2000-Gebiete Beeinträchtigungen zu erwarten.

* + 1. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 1.3.1 erfasst

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Alhuser Ahe“ befindet sich ca. 4.300 m entfernt von der geplanten Anbindung in südwestlicher Richtung.

Aufgrund des großräumigen Abstandes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

* + 1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 1.3.1 erfasst

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

* + 1. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Hügelgräbergebiet Diensthop und Hassel“, befindet sich ca. 2.400 m entfernt, nordwestlich von der geplanten UW-Anbindung.

Aufgrund des großräumigen Abstands sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

* + 1. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Das nächstgelegene Naturdenkmal ist die „Saatkrähenkolonie Mahlen“ in ca. 3.500 m Entfernung zur geplanten UW Anbindung in südwestlicher Richtung.

Aufgrund des großräumigen Abstandes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

* + 1. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Das “Südfeld“ in südwestlicher Richtung ist der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil. Es ist ca. 3.700 m entfernt vom Vorhaben.

Aufgrund des großräumigen Abstandes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

* + 1. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

* + 1. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist „Hoya“ (Schutzzone IIIa), ca. 8.880 m entfernt, in westlicher Richtung.

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

* + 1. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Untere Aller Lockergestein links“, dessen chemischer Zustand als „schlecht“ eingestuft ist (NMUEBK, 2021). Es sind (Schad-) Stoffe vorhanden, die die Umweltqualitätsnormen überschreiten. Damit befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen, in diesem Fall der Wasserrahmen-richtlinie, bereits überschritten sind.

Durch das Vorhaben ist eine weitere Verschlechterung des chemischen Zustands aus-zuschließen, da es sich lediglich um eine Freileitungsanbindung handelt, in den Boden wird nicht eingegriffen.

* + 1. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg (2013) nicht betroffen.

* + 1. in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

In der Nähe des Vorhabenbereichs, im Baubereich des UWs Hülsen, konnte gem. Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser eine neue stein- oder bronzezeitliche Fundstelle durch das Aufsammeln von Funden an der Ackeroberfläche nachgewiesen werden (Hassel FStNr. 44). Die Befundlage lässt eine weitere Ausdehnung der Fundstelle Richtung Osten und Süden vermuten.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde bei Bodenarbeiten im Plangebiet ist da-her zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).

Aus der ca. 30 m langen UW-Anbindung über Ackerflächen ergibt sich keine Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter.

* + 1. weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

Es war daher nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen auf das genannte Gebiet zu erwarten:

* 1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Bei der geplanten UW-Anbindung handelt es sich um eine einsystemige Anbindung von 30 m Länge. Die Schutzstreifenbreite beträgt maximal ca. 15 m, wobei sich ein Teil mit dem bereits bestehenden Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung Wechold– Nienburg/Nord überschneidet. Es wird ausschließlich Acker überspannt.

Die Zuwegung erfolgt über die geplante Zufahrt zum UW Hülsen vom Rethemer Weg aus. Das letzte Stück der Zuwegung wird auf Acker weitergeführt, der temporär mit Baggermatten ausgelegt wird.

* 1. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich des geplanten Vorhabens außerdem noch der standortgleiche Mastwechsel (M 43) an der 110-kV-Freileitung Wechold–Nienburg/Nord (LH-10-1088) geplant. Das UW Hülsen befindet sich bereits im Bau.

Bei Vorhaben derselben Art handelt es sich um andere Freileitungsvorhaben. Die Er-richtung des UW erfüllt nicht dieses Kriterium.

Die Vorhaben überschneiden sich in den Einwirkungsbereichen. Da der geplante Mast-wechsel aufgrund der geplanten Anbindung des UW Hülsen notwendig wird, sind die Vorhaben funktional aufeinander bezogen.

* 1. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.1 Veränderung des Grundwassers

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.2 Änderung an oder Verlegung von Gewässern

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.3 Versiegelung

Da es ich bei dem geplanten Vorhaben um eine Anbindung handelt, besteht kein zusätzlicher Grundflächenbedarf und somit keine Versiegelung

2.3.4 Überspannte Flächen

Eine neu überspannte Ackerfläche auf einer Länge von ca. 30 m ergibt sich aufgrund der geplanten Anbindung. Durch die Überspannung gibt es keine Beeinträchtigung.

2.3.5 Visuelle Veränderung

Im Rahmen des geplanten Vorhabens findet ausschließlich eine Anbindung der Freileitung Wechold-Nienburg/Nord und dem UW Hülsen statt. Die bestehenden Masten werden in ihrer Höhe nicht verändert. Dadurch sich keine zusätzlichen erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

* 1. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle werden umgehend ordnungsgemäß entsorgt. Anlage- oder betriebsbedingt entstehen Abfälle bei Instandhaltungs-/Unterhaltungsmaßnahmen durch Lackierarbeiten und Austausch von defekten Teilen werden ebenfalls direkt entsorgt. Die Auswirkung der Abfallerzeugung auf die Schutzgüter ist als nicht erheblich anzusehen.

Durch den Betrieb der 100-kV-Freileitung fallen keine Abfälle an.

* 1. Umweltverschmutzung und Belästigungen
		1. Emissionen

Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kommt es baubedingt kurzfristig zu Lärm- Staub- und Abgasemission. Die eingesetzte moderne Technik erfüllt u.a. auch die Normen in Bezug auf Lärm und Abgase. Bei der Bauausführung werden moderne Baumaschinen eingesetzt. Davon ausgehend können Ölverluste und damit eine Grundwasserkontamination nahezu ausgeschlossen werden.

* + 1. Elektrische und magnetische Felder

Elektrische und magnetische Felder gehen von unter Spannung stehenden Leiterseilen aus.

* 1. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
		1. verwendete Stoffe und Technologien

Das Unfallrisiko wird durch Einhalten von Unfallverhütungsvorschriften sowie durch ausschließliche Verwendung von keinen besonderen, gefährlichen Stoffen oder Technologien auf ein Minimum reduziert. Der Bau und Betrieb der Anlagen werden nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.

* + 1. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Zur Vermeidung von Störfällen wurde für die Leitung ein Schutzstreifen angelegt, der dem sicheren Betrieb der Leitung dient,

* 1. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Im Zuge der Bauausführung kommt es in Folge des Baustellenverkehrs zu Schadstoffemissionen. Da sich diese jedoch über einen kurzen Zeitraum und auf eine geringe Menge belaufen, lässt sich daraus keine erhebliche Beeinträchtigung ableiten.

Durch den Betrieb der 110-kV-Freileitung entstehen keine Verunreinigungen.

Bei der Bauausführung werden moderne Baumaschinen eingesetzt. Davon ausgehend können Ölverluste und damit eine Grundwasserkontamination ausgeschlossen werden.

Vor unter Spannung stehenden Leiterseilen gehen elektrische und magnetische Felder aus. Die Regelungen der 26. BImSchV werden eingehalten.

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

* 1. der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
		1. Geographisches Gebiet

Das geplante Vorhaben ist aufgrund seiner Charakteristik, seiner Lage und seines geringen Ausmaßes zu keinen erheblichen Auswirkungen führen. Das geplante Vorhaben befindet sich zwischen einer bestehenden Freileitung und einem UW auf einem Acker.

* + 1. Personen

Die nächstgelegene Wohnbebauung hat einen ausreichenden Abstand zum Vorhaben (>400m). Weitere Personen sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht direkt betroffen.

* 1. dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

* 1. der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
		1. Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit

Da die Arbeiten wochentags und während der Tageszeit durchgeführt werden, erfolgt keine Emissionsbelastung während der Ruhezeiten der Anwohner. Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV werden eingehalten.

Zumal es einen ausreichenden Abstand (>400m) zur nächsten Wohnbebauung gibt.

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

* + 1. Schutzgüter Fläche und Boden

Die für das Vorhaben benötigte temporäre Arbeitsfläche weist eine Größe von ca. 1.000 m² auf. Die technologischen Flächen (Arbeitsflächen und Zufahrten) befinden sich auf Intensivacker am Rand eines Gehölzbestandes. Die Zufahrt erfolgt hauptsächlich über den geplanten Zufahrtsweg des UW Hülsen und die letzten Meter über Intensivacker (ca. 150 m² Zufahrtsfläche über Acker).

**Um eine Verdichtung des Bodens zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist für das Schutzgut Boden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Verwenden von sog. Baggermatten -V/M 1) anzuwenden.**

Betriebsbedingt sind keine über den jetzigen Zustand hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.

* + 1. Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsgebiet und den umliegenden Bereichen sind keine Fließ- und Stillgewässer vorhanden. Bauliche Eingriffe in Oberflächenwasser sind nicht vorgesehen.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasser-. Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiete vorhanden.

Der Messegraben ist etwas 60m in östlicher Richtung entfernt. Der Graben wird durch die Freileitungsanbindung nicht beeinträchtigt. Durch die Anbindung sind nur punktuell und zeitlich befristet potenzielle Gefährdungen gegeben, sodass die baubedingten Auswirkungen sehr gering ausfallen. Zuwegungen und Arbeitsflächen werden mit Bodenplatten ausgelegt, um Bodenverdichtungen und eine dadurch bedingte Beeinträchtigung der Versickerungseignung zu vermeiden. Bei sachgemäßer Ausführung der Baumaßnahme ist eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe auszuschließen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers wird daher ausgeschlossen.

Das Ausheben einer Baugrube ist nicht vorgesehen, es wird keine Grundwasserhaltung notwendig.

* + 1. Schutzgüter Luft und Klima

Durch die Überspannung sind keine Auswirkungen auf die klimatische Situation und Luftqualität im Vorhabengebiet zu erwarten. Eine bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering einzuschätzen. Die Gehölzrückschnitte sind marginal.

* + 1. Schutzgut Tiere

Das Vorhandensein von Fledermausquatieren und deren Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da sich im Vorhabenbereich ausschließlich um junge Gehölze handelt.

Wertvolle Bereiche für Brut-, Gastvögel oder der übrigen Faune sind gem. den Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMUEBK, Datenabfrage Februar 2022) nicht betroffen.

Da die geplante Freileitungsanbindung lediglich 30 m lang ist, sich ein Teil mit dem bestehenden Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung Wechold – Nienburg/Nord überschneidet und aufgrund der bestehenden Freileitung von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden kann, ist kein Anflugrisiko für die Avifauna, welches zu einer Erhöhung des normalen Lebensrisikos führen würde, zu unterstellen.

In ca. 60 m Entfernung östlich des Vorhabenbereichs, angrenzend an den Gehölzbestand, verläuft der Meesegraben. Ein Graben stellt aufgrund der nur zeitweisen Wasserführung kein bevorzugtes Amphibienhabitat dar, mit dem Graben verbundene Stillgewässer befinden sich keine im Vorhabenraum. Zudem grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Graben an, die wenig Rückzugsmöglichkeiten für potenzielle Amphibien bieten. Vereinzelte Vorkommen können jedoch nicht ausgeschlossen werden und demnach ist auch die Nutzung des angrenzenden Gehölzbestandes durch einzelne Individuen als Winterhabitat nicht gänzlich auszuschließen. Vom Gehölzrückschnitt betroffen ist jedoch nur ein sehr kleiner, bereits durch Trassenpflege vorbelasteter Bereich. Aufgrund der nur äußerst geringfügigen, punktuellen Flächenbeanspruchung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung potenzieller Winter-quartiere und damit von Amphibien auszugehen.

Auch von einer Beeinträchtigung von Reptilien ist aufgrund der Punktualität der Maßnahme nicht auszugehen. Auf dem Intensivacker sind keine Vorkommen zu erwarten.

Ebenso wassergebundene Säugetiere wie Biber und Fischotter sind aufgrund ungeeigneter Strukturen im Vorhabenraum nicht zu erwarten.

Insgesamt sind demnach vorhabenbedingt, auch unter Berücksichtigung der Punktualität des Vorhabens sowie der kurzen Bauzeit der Anbindung von nur wenigen Tagen, keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen oder der biologischen Vielfalt zu erwarten.

* + 1. Schutzgut biologische Vielfalt

Das Vorhaben wird keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zur Folge haben.

* + 1. Schutzgut Landschaft

Durch die geringfügige Länge der Freileitungsanbindung in einem, durch die bestehende 110-kV-Freileitung und dem Umspannwerk vorbelasteter Bereich ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen anlagenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, z.B. in Form der temporären optischen Störung durch Baumaschinen, stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehung dar.

Das Landschaftsbild wird nicht qualitativ verändert.

* + 1. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der Nähe des Vorhabenbereichs, im Baubereich des UWs Hülsen, konnte eine neue Stein- und Bronzezeitliche Fundstelle durch das Aufsammeln von Funden an der Ackeroberfläche nachgewiesen werden. Die Befundlage lässt eine weitere Ausdehnung der Fundstelle Richtung Osten und Süden vermuten.

Mit dem Auftreten archäologischer Boden Funde bei Bodenarbeiten im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. d. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme des LK Nienburg/Weser sind mitaufzunehmen.

Aus der Anbindung über Ackerfläche ergibt sich keine Beeinträchtigung sonstiger Schutzgüter.

* 1. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gering.

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Planung bestehen keine Unsicherheiten.

* 1. dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Ein großer Teil der geplanten Maßnahmen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft.

* 1. dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Anbindung des UW Hülsen an die 110-kV-Freileitung Wechold-Nienburg/Nord bedingt den Umbau des Mastes 43. Die Vorhaben überschneiden sich in den Einwirkungsbereichen. Allerdings handelt es sich beim Mast 43 um einen bereits bestehenden Mast, die Änderungen werden marginal sein. Auch kumulativ sind die Vorhaben aufgrund ihrer geringen Größe unerheblich.

* 1. der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser und Kulturelles Erbe.

**IV.**

Aufgrund der Projektmerkmale verbleiben vor allem temporäre, baubedingte Beeinträchtigungen, sowie die neue einsystemige Freileitungsanbindung von 30 m Länge. Die aus der Anbindung resultierende Landschaftsbildbeeinträchtigung kann aufgrund der Geringfügigkeit als unerheblich eingestuft werden.

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und die menschliche Gesundheit, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist insgesamt als gering und nicht erheblich einzustufen.

Durch das Vorhaben ergeben sich bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

**Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, das erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.**

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 02.05.2023

gez.

Handt